

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Inanspruchnahme der Bildungseinrichtungen des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg.

Allgemeines

Das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, im folgenden LAZBW genannt, ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg u.a. zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten der Viehhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei. Dazu führt das LAZBW Veranstaltungen und Lehrgänge durch. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen des LAZBW mit den Teilnehmer/-innen an den Veranstaltungen und Lehrgängen.

Leistungsumfang, Änderungen:

Der Umfang der Leistungen des LAZBW ergibt sich aus der Veranstaltungs-/ Lehrgangsbeschreibung. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Anmeldung:

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung und der Annahme durch das LAZBW zustande. Mit der Anmeldung werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung mittels eines Anmeldeformulars (Post oder Online) erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei eintägigen Veranstaltungen genügt eine telefonische Anmeldung oder eine Online-Anmeldung. Die Anmeldungen werden in zeitlicher Reihenfolge angenommen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Teilnehmer/-innen vor Beginn per E-Mail, Telefax oder Post benachrichtigt. Bei eintägigen Veranstaltungen erfolgt eine Benachrichtigung nur bei Ausfall, Änderung oder Überbelegung der Veranstaltung.

Rücktritt von Veranstaltungen durch das LAZBW:

Das LAZBW kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall von Dozenten, Seuchengefahr oder ähnlich schwerwiegenden Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen das LAZBW sind ausgeschlossen.

Rücktritt von Veranstaltungen durch Teilnehmer/-innen:

Abmeldungen von **mehrtägigen Veranstaltungen** sind bis spätestens **vier Wochen** vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer oder nicht erfolgter Abmeldung wird Ersatz in voller Höhe der jeweiligen Lehrgangskosten, mindestens jedoch **50,00 EUR** erhoben.

Abmeldungen von **eintägigen Veranstaltungen** sind bis spätestens **eine Woche** vor Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer oder nicht erfolgter Abmeldung wird Ersatz in voller Höhe der entstandenen Lehrgangskosten, mindestens jedoch **35,00 EUR** erhoben.

Bescheinigungen:

Bei ein- und mehrtägigen Veranstaltungen erhalten die Teilnehmer/-innen bei vollständiger Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung. Nachträgliche Teilnahmebescheinigungen werden gegen Kostensatz von **10,00 EUR** ausgestellt.

Speicherung der Daten:

Das LAZBW speichert die persönlichen Daten der Teilnehmer/-innen in elektronischer Form. Die Daten werden vom LAZBW ausschließlich für dienstliche und organisatorische Zwecke genutzt. Eine Weiter-

gabe der Daten erfolgt lediglich zur Aufgabenerfüllung (Rechnungsstellung, Zuschussgewährung). Bei im Lehrgangsprogramm und in der Ausschreibung kenntlich gemachten Kooperationsveranstaltungen kann eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Kooperationspartner erfolgen. Eine Weitergabe der Daten z.B. an Firmen zu Werbezwecken erfolgt nicht. Auf die Datenschutzerklärung des LAZBW (lazbw.de/Datenschutz) wird verwiesen.

Bezahlung:

Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung, Lehrgangsunterlagen und ggf. Teilnahmegebühren werden in der in der Ausschreibung genannten Höhe, vorbehaltlich eventueller Änderungen, spätestens bei Beendigung der Veranstaltung fällig.

Die Rechnung wird auf Namen und Anschrift der angemeldeten Person bzw. der dort angegebenen Rechnungsschrift ausgestellt. Der angegebene Rechnungsempfänger, der Anmeldende und der Teilnehmer haften als Gesamtschuldner. Bei späteren Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr von **10,00 EUR** fällig.

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die im Programm gekennzeichneten Lehrgänge Zuschüsse, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zuwendungsvoraussetzungen hat der/die Teilnehmer/-in bei Beginn der Veranstaltung nachzuweisen. Die Zuschüsse werden in der Rechnung in Abzug gebracht.

Hausordnung:

An den einzelnen Standorten des LAZBW gelten die jeweils gültigen Hausordnungen. Bei auswärtiger Veranstaltung gilt die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung. Sie ist Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Haftung, Unfälle:

Die Haftung des LAZBW für Schäden und Unfälle jeder Art wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für die während des Aufenthalts von Teilnehmern/-innen verursachten Schäden an Einrichtungen und Gebäuden des LAZBW haftet der/die Teilnehmer/-in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für Unfälle gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unfälle während der Freizeit wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

Teilnehmer/-innen mit gesundheitlichen und körperlichen Beeinträchtigungen haben vor Kursantritt die Teilnahmebedingungen mit dem LAZBW zu klären. Werdende Mütter können nicht an Kursen mit stallpraktischen Unterweisungen teilnehmen.

Teilnehmer/-innen, von denen ein Infektionsrisiko im Sinne von §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) für Gemeinschaftseinrichtungen ausgeht, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bzw. müssen dies dem Veranstalter unverzüglich (nach Bekanntwerden) melden.

Veranstaltungen durch geschlossene Gruppen:

Veranstaltungen durch Fremde (z.B. Verbände, Vereine, Private) und die Aufenthalte von Schul- und Gästegruppen in der Allgäuer Schulmolkerei Wangen werden in einem besonderen Belegungsvertrag geregelt.

Gültigkeitsklausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Aulendorf, Juli 2018